



Landgericht
Leipzig

01HK O 7140/03

Ausfertigung
BESCHLUSS
vom 26.05.2004

Eingang
02. Juni 2004
[Redacted]

In dem Verfahren

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
vertr. durch den Vorstand Prof. Dr. Edda Müller,
Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [Redacted]

gegen

Vogtlandmilch GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer [Redacted],
Pausaer Str. 167, 08525 Plauen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Leipzig - 1. Kammer für Handelssachen - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] beschlossen:

Das am 20.04.2004 verkündete Urteil wird gemäß § 319 ZPO dahingehend berichtigt,

a)
dass der Tenor unter Ziff. 1. auf der Seite 2 des Urteils richtig lautet:

"Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit der Angabe "Biogarde" zu werben, wie auf den Seiten 3 und 4 dargestellt,"

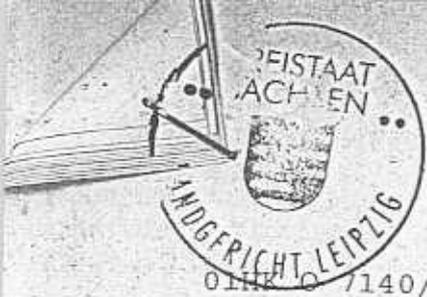
b)
dass in den Entscheidungsgründen unter Ziff. I.2.c)bb) das Ende des Satzes in der sechstletzten Zeile auf der Seite 10 richtig lautet:

"EG-Öko-VO nicht gegeben sind."

Gründe:

Die Berichtigung erfolgt gemäß § 319 Abs. 1 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeiten des Urteils, wie in der Antragschrift des Klägervertreters vom 03.05.2004 dargelegt. Die Beklagte hat gegen die beantragte Berichtigung ausdrücklich keine Einwände erhoben.

[REDACTED]
VRiLG



01117 7140/03



Landgericht
Leipzig

mit Beschluss
vom 26.05.04
(also Anlage)

Verkündet am: 20.04.2004

Eingang
02. Juni 2004
[Redacted]

Ausfertigung

Urk. beamt. d. Geschäftsst.

[Redacted]
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren



Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
vertr. durch den Vorstand Prof. Dr. Edda Müller,
Markgrafstr. 66, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [Redacted]



Vogtlandmilch GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer [Redacted],
Päusaer Str. 167, 08525 Plauen

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Leipzig - 1. Kammer für Handelssachen - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.03.2004 folgendes

URTEIL

*

1. Die Beklagte wird verurteilt, im geschäftlichen Verkehr mit der Angabe "Biogarde" zu werben, wie auf den Seiten 3 und 4 dargestellt,

Ausfertigung



Landgericht
Leipzig

01HK O 7140/03

Verkündet am: 20.04.2004

Urkt. beamt. d. Geschäftsst.

Justizangesehltg
Eingang

30. April 2004

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
vertr. durch den Vorstand Prof. Dr. Edda Müller,
Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt

gegen

Vogtlandmilch GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer
Pausaer Str. 167, 08525 Plauen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Unterlassung

- 2 -

erlässt das Landgericht Leipzig - 1. Kammer für Handelssachen - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.03.2004 folgendes

URTEIL

1. Die Beklagte wird verurteilt, im geschäftlichen Verkehr mit der Angabe "Biogarde" zu werben, wie auf den Seiten 3 und 4 dargestellt,

(1.1) für das Produkt Meerrettich Sahne Quark wie folgt:



(1.2) für das Produkt Frucht Quark – Ananas wie folgt:



-4-

(1.3) für das Produkt Kräuter Sahne Quark wie folgt:



- 5 -

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verurteilung gemäß Ziff. 1. die Verhängung von Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise von Ordnungshaft oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, angedroht.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 100.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 22 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland.

Die Beklagte vertreibt die Produkte, deren Etikettierungen im Tenor abgebildet sind, im deutschen Lebensmitteleinzelhandel. Die Produkte oder ihre Bestandteile werden nicht nach den Produktionsregeln gemäß den Art. 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.06.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABLEG Nr. L 198/1 i.d.F. der Verordnung Nr. 1804/1999 des Rates vom 19.07.1999 (im Folgenden: EG-Öko-VO)).

Biogarde ist eine Marke der SKW Biosystems GmbH für Joghurtstarterkulturen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Kennzeichnung der Produkte der Beklagten mit "Biogarde" gegen die EG-Öko-VO verstoße. Im Hinblick auf § 5 Abs. 3a der Verordnung in der Fassung vom 19.07.1999 bestreitet der Kläger, dass die Anmeldung der Eintragung der Marke bis zum 22.07.1991 erfolgt sei.

- 6 -

- 6 -

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihren Geschäftsführer, untersagt,

(1) im geschäftlichen Verkehr zu werben

...

(Die folgende Antragsstellung ist identisch mit der Tenorierung unter Ziff. 1. ab "(1.1.)").

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die angegriffene Kennzeichnung ihrer Produkte nicht gegen die EG-Öko-VO verstoße, da die Angabe "Biogarde" ausweislich des sich auf den Etiketten befindenden Sternchenvermerks auf die Herstellung mit "Biogarde Markenkulturen" hinweise. Diese seien Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 c) und d) der Verordnung. Hinsichtlich der Erläuterung des Sternchenvermerkes sei auf den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher abzustellen.

Wegen des weiteren Parteivortrages wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

- 7 -

- 7 -

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin mit nicht nachgelassenem Anwaltsschriftsatz vom 12.03.2004 weiter vorgetragen. Auf den Schriftsatz wird verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Abweichung der Tenorierung unter Ziff. 1. von der Antragsstellung wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Angabe "Biogarde" stellt lediglich eine Klarstellung des ausgesprochenen Unterlassungsgebotes unter Zugrundelegung der Klagebegründung dar.

I.

Die Klage ist gemäß § 1 UWG i. V. m. Art. 5 EG-Öko-VO begründet.

1.

Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG.

2.

Die Angabe "Biogarde" auf den Etikettierungen der streitgegenständlichen Produkte verstößt gegen Art. 5 der EG-Öko-VO in der Fassung der Verordnung vom 19.07.1999.

- 8 -

- 8 -

a)

Die streitgegenständlichen Produkte beinhalten als Lebensmittel für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten i.S.v. Art. 1 Abs. 1 b der EG-Öko-VO. Wesentlicher Bestandteil der Produkte ist Speisequark als landwirtschaftliches Erzeugnis, das Kuhmilch als wesentlichen Bestandteil tierischen Ursprungs enthält.

b)

Die streitgegenständlichen Lebensmittel bzw. der darin enthaltene Speisequark ist gem. Art. 2 der EG-Öko-VO als aus ökologischen Landbau stammend gekennzeichnet. Sie sind aufgrund des in der Angabe "Biogarde" enthaltenen Wortbestandteils "Bio" durch einen Begriff gekennzeichnet, der den Käufern den Eindruck vermittelt, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß den Art. 6 und 7 der EG-Öko-VO gewonnen wurden.

Die Bezeichnung "Biogarde" gilt für den in den streitgegenständlichen Produkten enthaltenen Speisequark als landwirtschaftliches Erzeugnis (vergl. Art. 2 2. HS 1. Alt. EG-Öko-VO). Die Bezeichnung gilt i.S.v. Art. 2 der EG-Öko-VO nicht lediglich für die bei der Herstellung des Speisequarks verwendeten Kulturen von Mikroorganismen als Zutat bei der Milch- bzw. Quarkverarbeitung, die auf der Etikettierung als "Biogarde-Markenkulturen" bezeichnet sind.

Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob es sich bei diesen Kulturen um Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs handelt, wie die Beklagte behauptet. Die Ausnahmeregelung des Art. 2 2. HS 1. Alt. EG-Öko-VO stellt nämlich nicht auf die Bezeichnung der bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Zutaten ab, sondern auf die Bezeichnung der in den

- 9 -

- 9 -

Lebensmitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Bei "Zutaten" und damit den von der Beklagten bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen handelt es sich nicht um Erzeugnisse i.S.v. Art. 1 und Art. 2 der EG-Öko-VO, was sich aus der Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 6 der Verordnung ergibt.

Die Angabe "Biogarde" auf der Etikettierung mit dem Hinweis auf die bei der Verarbeitung der Milch bzw. des Quarks als landwirtschaftliches Erzeugnis i.S.v. Art. 2 2. HS 1. Alt. EG-Öko-VO verwendeten Kulturen von Mikroorganismen gilt damit als Kennzeichnung für den in den streitgegenständlichen Produkten enthaltenen Speisequark als landwirtschaftliches Erzeugnis. Die Vorschrift des Art. 2 der EG-Öko-VO bezieht sich auch auf die Kennzeichnung von Zutaten i.S.v. Art. 4 Nr. 6, da die Kennzeichnung der Zutaten durch Verwendung eines "Bio"-Begriffs aufgrund der vom Gesetzgeber vorgenommenen Definition der Zutat als Stoff für die Herstellung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses im Ergebnis eine "Bio"-Kennzeichnung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses i.S.v. Art. 2 EG-Öko-VO darstellt.

c)

Die von der Beklagten vorgenommene Kennzeichnung ihrer Produkte mit "Biogarde" ist unzulässig, da sie gegen Art. 5 EG-Öko-VO verstößt.

aa)

Die Kennzeichnung der streitgegenständlichen Produkte mit der Angabe "Biogarde" bezieht sich nicht gemäß Art. 5 Abs. 2 EG-Öko-VO eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung, sondern verweist lediglich auf die Verwendung von Kulturen aus Mikroorganismen bei der Verarbeitung der Milch bzw. der Herstellung des Speisequarks.

- 10 -

- 10 -

bb)

Die Regelungen des § 5 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3 EG-Öko-VO sind nicht einschlägig, da zum einen es sich bei Speisequark nicht um ein nicht verarbeitetes tierisches Erzeugnis i.S.v. Art. 1 Abs. 1 a der Verordnung handelt und zum anderen die Angabe "Biogarde" nicht Bestandteil der Verkehrsbezeichnung der streitgegenständlichen Produkte ist. Im Übrigen würden die Voraussetzungen für eine zulässige Kennzeichnung der Produkte mit "Biogarde" gemäß Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 EG-Öko-VO nicht vorliegen.

So wäre die Kennzeichnung der streitgegenständlichen Produkte mit der Angabe "Biogarde" entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht gemäß § 5 Abs. 3 b) bzw. c) EG-Öko-VO zulässig, weil etwa die bei der Produktherstellung verwendeten "Biogarde-Markenkulturen" als Kulturen von Mikroorganismen Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs seien, da jedenfalls die Voraussetzungen von § 5 Abs. 3 a) und d) EG-Öko-VO nicht gegen sind. Für die Annahme der Zulässigkeit einer "Bio"-Kennzeichnung müssen sämtliche Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 EG-Öko-VO kumulativ vorliegen. Da, wie ausgeführt, die Angabe "Biogarde" nicht als Verkehrsbezeichnung i.S.v. § 5 Abs. 3 verwendet wird, ist hierauf nicht weiter einzugehen.

cc)

Die gegen § 5 Abs. 2 EG-Öko-VO verstoßende Kennzeichnung der Produkte der Beklagten kann auch nicht gemäß § 5 Abs. 3a der EG-Öko-VO in der Fassung vom 19.07.1999 bis zum 01.07.2006 verwendet werden, da der von Art. 5 Abs. 3a geforderte klare Hinweis bei der Verwendung der Marke "Biogarde" auf der Etikettierung der streitgegenständlichen Produkte nicht gegeben

- 11 -

- 11 -

ist. Dabei kann es dahingestellt bleiben, was im Verfahren offen geblieben ist, ob die Eintragungen der von der Beklagten verwendeten Marke "Biogarde" vor dem 22.07.1991, was von § 5 Abs. 3a vorausgesetzt wird, angemeldet worden ist. Die auf der Etikettierung erfolgte Markenangabe "Biogarde" ist jedenfalls nicht mit einem klaren Hinweis darauf versehen, "dass die Erzeugnisse nicht gemäß der in dieser Verordnung beschriebenen ökologischen Wirtschaftsweise hergestellt werden". Die Erläuterung im Sternchenvermerk auf der Etikettierung, dass die Angabe "Biogarde" auf die Verwendung von "Biogarde-Markenkulturen" verweist, ist nicht ein solcher vom Gesetzgeber geforderter klarer Hinweis. Die ausdrückliche Regelung, dass es einen "klaren" Hinweis darauf bedarf, dass das Erzeugnis nicht gemäß der ökologischen Wirtschaftsweise hergestellt worden ist, bedingt einen eindeutigen Hinweis auf das Nichtvorhandensein einer ökologischen Herstellung des Erzeugnisses. Eine solche klare Erläuterung ist aber gerade nicht gegeben, wenn die "Bio"-Angabe damit erläutert wird, was diese Angabe kennzeichnet. Nach Art. 5 Abs. 3a EG-Öko-VO soll vielmehr eine Erläuterung dahingehend erfolgen, was die "Bio"-Angabe gerade nicht kennzeichnet, nämlich eine ökologische Herstellung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es dabei auch nicht darauf an, dass bei dem Verständnis von Verbraucherinformationen auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher abzustellen ist. Auf dieses Verständnis stellt § 5 Abs. 3a EG-Öko-VO gerade nicht ab, da die Regelung einen "klaren" und damit eindeutigen Hinweis auf das Fehlen einer ökologischen Erzeugnisherstellung fordert.

- 12 -

3.

Der Verstoß gegen § 5 EG-Öko-VO als Wettbewerbsverstoß i.S.v. § 1 UWG berührt wesentliche Belange der Verbraucher gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG und beeinträchtigt auch den Wettbewerb auf dem Markt wesentlich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG, da es sich nicht lediglich um einen Bagatelverstoß handelt. Soweit die Beklagte insofern auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, abgedruckt in NJW 2002, 1486 verweist (vergl. Schriftsatz vom 17.12.2003, Seite 9), hat das Bundesverfassungsgericht sich in seiner Entscheidung nicht auf § 13 UWG bezogen. Die dortigen Ausführungen zur "Erheblichkeit" sind für den vorliegenden Fall nicht einschlägig.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich gemäß § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Androhung der Ordnungsmittel erfolgt gemäß § 890 Abs. 2 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO.


VRiLG